

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 18/0427
11 - Zentrale Steuerung/Finanzen			Datum: 08.11.2018
Bearb.:		Tel.:	öffentlich
Az.:			

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Zuständigkeit</u>
-----------------------	-----------------------	----------------------

Koordinierungs- und Finanzausschuss Ellerau	22.11.2018	
---	------------	--

Gemeindevertretung Ellerau	06.12.2018	
----------------------------	------------	--

Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen in den Deckungskreisen 5500 und 7500 – Gestaltung der Umwelt 2018

Beschlussvorschlag:

Der Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im Ergebnis-/Finanzhaushalt des Jahres 2018, auf den Produktkonten

573401.531500	Kommunalbetriebe Ellerau AöR Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Beteiligungen	270.800,00 EUR
573401.731500	Kommunalbetriebe Ellerau Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Beteiligungen	270.800,00 EUR

wird, gemäß § 95d der Gemeindeordnung, die Zustimmung erteilt.
Deckungsmittel stehen als Mehrertrag/Mehreinzahlung auf den nachfolgenden Produktkonten zur Verfügung.

Produktkonto		verfügbar €	üpl €
111091.454100	Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	395.830,40	270.800,00
111091.682100	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	403.480,40	270.800,00

Sachverhalt:

Auf den Produktkonten 573401.531500 (Ergebnisplan) und 573401.731500 (Finanzplan) stehen keine ausreichenden Mittel in Höhe von 270.800,00 EUR zur Verfügung.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Bürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------

Die Überschreitung ergibt sich aus einem Eingabefehler bei der Planung, wodurch für die Zuschüsse an die Kommunalbetriebe Ellerau ein Betrag in Höhe von 270.800,00 EUR nicht in Ansatz gebracht wurde.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die Unabweisbarkeit ist aufgrund vertraglicher Verpflichtungen und gesetzlicher Vorgaben gegeben.

Deckungsmittel stehen durch Mehreinnahmen zur Verfügung. Die Deckung ist somit gewährleistet.